

N^o 6.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuskript gedruckt.)

Stuttgart, den 9. März 1895.

Inhalt:

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:

An sämtliche Kameralämter und das Steuerkommissariat Stuttgart, betreffend
einige Abänderungen der Verfügung der Katasterkommission über die Fortführung der Grund- und
Gefällsteuernkataster vom 16. Februar 1887 (Amtsblatt S. 15). Vom 20. Februar 1895.

Nr. 1406.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, betreffend

**einige Abänderungen der Verfügung der Katasterkommission über die Fortführung
der Grund- und Gefällsteuernkataster vom 16. Februar 1887 (Amtsblatt S. 15).**

Vom 20. Februar 1895.

An sämtliche Kameralämter und das Steuerkommissariat Stuttgart.

Nach § 10, Abs. 6 und § 21, Abs. 1 der Verfügung der R. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. August 1894 (Reg.-Bl. S. 235), hat der Abschluß des Güterbuchsprotokolls nicht mehr wie bisher auf den letzten März, sondern auf den letzten Dezember und ebenso der Abschluß des Meßurkundenhefts nach dem Stand vom 31. Dezember jeden Jahres zu erfolgen. Das auf den 31. Dezember 1894 abzuschließende Güterbuchsprotokoll und das bezügliche Meßurkundenheft haben nach § 52 der angeführten Verfügung die Veränderungen vom 1. April bis 31. Dezember 1894 zu enthalten.

Im Anschluß an diese Bestimmungen werden mit Genehmigung des R. Finanzministeriums unter Abänderung des § 7, Abs. 1 und Ziffer 9, Abs. 1 der Verfügung der Katasterkommiss-

*Im
Hofstaatskanzlei
Unterurach.*

*Gr. Hofstaatskanzlei
Waldsee, den 21. März 1895
H. Hofstaatskanzlei
Hofstaatskanzlei*

fion, betreffend die Fortführung der Grund- und Gefällsteuerekataster vom 16. Februar 1887 (Amtsbl. S. 15), bezüglich der künftigen Behandlung dieses Geschäfts vorläufig folgende Vorschriften gegeben:

1. Das Änderungsverzeichnis für das Ortsgrundsteuerkataster ist wie bisher durch die örtliche Steuerfabehörde auf den 1. April jeden Jahrs anzufertigen. Es sind jedoch künftigh und erstmals auf den 1. April 1895 die Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur (§ 2 der eingangs erwähnten Ministerialverfügung vom 1. August 1894) nicht mehr, soweit sie in dem vorangegangenen Steuerjahr vorgekommen sind, sondern soweit sie nach Maßgabe des Güterbuchsprotokolls in dem jedes Jahr nach dem Stand vom 31. Dezember abzuschließenden Meßurkundenheft vorgetragen sind, in das Änderungsverzeichnis aufzunehmen, so daß also das Änderungsverzeichnis pro 1. April 1895 in dieser Beziehung die in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1894 eingetretenen und die späteren Änderungsverzeichnisse je die in dem vorhergegangenen Kalenderjahr eingetretenen Änderungen zu enthalten haben.

2. Die auf der letzten Seite des Änderungsverzeichnisses vorzunehmende probemäßige Liquidation des Flächengehalts der betreffenden Gesamtgemeindemarkung mit dem nach dem Abschluß des Meßurkundenhefts sich ergebenden Flächengehalt ist in Zukunft nicht mehr nach dem Stand vom 1. April des laufenden, sondern nach dem Stand vom 31. Dezember des vorangegangenen Jahrs vorzunehmen.

3. Bezüglich aller nach Art. 69, 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 28. April 1873 eine Änderung des Grundsteuerkatasters bedingenden Veränderungen, welche nicht zugleich eine Änderung in der Bodeneinteilung und Bodenkultur in sich schließen und daher nicht in dem Primärkataster beziehungsweise Meßurkundenheft zu berücksichtigen sind, verbleibt es bei den Bestimmungen der Verfügung vom 16. Februar 1887, wonach in das auf den 1. April jeden Jahrs zu fertigende Änderungsverzeichnis je die im vorangegangenen Steuerjahr eingetretenen Änderungen einzutragen sind.

4. Nachdem durch die Verlegung des Termins für den Abschluß des Güterbuchsprotokolls und des Meßurkundenhefts auf den 31. Dezember jeden Jahrs das hauptsächlichste Hindernis eines rechtzeitigen Vortrags der in der Bodeneinteilung und Bodenkultur eingetretenen Veränderungen in dem von der örtlichen Steuerfabehörde bis zum 30. April des folgenden Jahrs dem Bezirkssteueramt (Kameralamt, Steuerkommissariat) vorzulegenden Grundsteuer-Änderungsverzeichnis beseitigt erscheint, muß von den örtlichen Behörden für die Zukunft die Einhaltung des gedachten Vorlagetermins erwartet werden.

Die Kameralämter haben daher die rechtzeitige Vorlage der Änderungs-Verzeichnisse sorgfältig zu überwachen und künftigh sofort nach Ablauf des Vorlagetermins mit Nachdruck, nötigenfalls unter Inanspruchnahme der Oberämter auf die Einsendung des Änderungsverzeichnisses seitens der im Rückstand befindlichen Ortsbehörden hinzuwirken.

Bezüglich der zu diesem Zweck den Kameralämtern von den Bezirks- beziehungsweise Oberamtsgeometern über die Zeit des Abschlusses des Mesurkundenhefts auf den letzten April jeden Jahrs zu machenden Mitteilung wird auf § 32, vorletzter Satz der Dienstanweisung für die Bezirksgeometer vom 19. Januar 1895 (Amtsbl. S. 42) verwiesen.

Die eingekommenen Änderungs-Verzeichnisse sind von den Kameralämtern sofort zu prüfen, wie überhaupt die letzteren für die thunlichste Beschleunigung des Katasterberichtigungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Auflegung der Einschätzungs-Ergebnisse und der der Oberamtspflege und den Gemeindebehörden zu machenden Mitteilung der Steuerbeträge Sorge zu tragen haben.

5. Von gegenwärtigem Erlaß ist durch die Kameralämter den Ortsbehörden ihres Bezirks, sowie der Oberamtspflege und durch das Steuerkommissariat Stuttgart dem Stadtschultheißenamt, sowie der Stadtpflege daselbst je 1 Exemplar zuzustellen.

Stuttgart, den 20. Februar 1895.

Stumpf.

